RECHTSANWALTSBÜRO

SOYER & PARTNER/IN

Workshop B Prävention und Risikosteuerung: Juristische Aspekte

RAin Dr.in Alexia Stuefer, Wien

Interdisziplinäres Symposium zur Suchterkrankung Grundlsee, 5.3.2011

RECHTSANWALTSBÜRO

SOYER & PARTNER/IN

Conflict of interests

 als Rechtsanwältin: rechtliche Beratung und Vertretung von ÄrztInnen

Einschlägige Normen im Überblick

Suchtmittelgesetz (SMG)

- Strafbestimmungen §§ 27 ff SMG
- Regelungen zur Substitutionsbehandlung §§ 8, 8a SMG

Präzisierung

- Suchtgiftverordnung (SV)
- Weiterbildungsverordnung (WeiterbildungsVO)
- Einführungserlass zur Neuordnung der Substitutionsbehandlung (26.4.2007)

I. Suchtgiftverordnung

 Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftverordnung) idF BGBI II 2010/264

Besonders relevante Bestimmungen aus ärztlicher Sicht (allgemein):

- Suchtgiftbezug durch ÄrztInnen
 - Hausapotheke und Praxisbedarf
- Behandlung, Verschreibung und Abgabe
 - Lege artis
 - Insb für Schmerz-, Entzugs- und Substitutionsbehandlungen oder
 - Unmittelbare AnwIm Rahmen einer ärztlichen Behandlung
- Achtung:
 - Bestimmte Suchtgifte/Zusammensetzungen dürfen nicht verschrieben werden
 - Höchstmengen (pro Tag/Praxisbedarf)

I.1. Verschreibung

Besondere Formvorschriften

- Einzelverschreibung praescriptio indicata
 - Rezeptformular oder Privatrezept
 - Jedenfalls Suchtgiftvignette (Ausnahme: Notfall)
- Dauerverschreibung zur Substitutionsbehandlung
 - Formblatt ("Substitutions-Dauerverschreibung" + Suchtgiftvignette)
 - Maximale Geltungsdauer = 1 Monat (Ausnahme: begründeter Einzelfall)
- Notwendiger Inhalt der (Dauer-)Suchtgiftverschreibung

I.2.1. Substitutionsbehandlung (allgemein)

§§ 23a – 23k Suchtgiftverordnung

• **Definition:** ärztliche Behandlung von opioidabhängigen Personen mit oral zu verabreichenden opioidhaltigen Arzneimitteln als Ersatz

Ziel

- Reduktion des Risikoverhaltens der abhängigen Person und Stabilisierung ihres Lebens
- Schrittweise Wiederherstellung der Abstinenz vom Suchtmitteln
- Unterstützung der Behandlung einer neben der Abhängigkeit bestehenden schweren Erkrankung
- Risikoverringerung bei einer Opioidabhängigkeit während Schwangerschaft/Geburt

I.2.2. Substitutions behandlung (in concreto)

- Indikation und Beginn einer Substitutionsbehandlung
- Rahmenbedingungen und Behandlungsvertrag
- Wahl des Substitutionsmittels
- Kontrollierte Einnahme und Substitutionsnachweis
- Rolle des/r zuständigen AmtsärztIn
- Meldungen gemäß § 8a SMG

II. Weiterbildungsverordnung

= Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Weiterbildung zum/zur mit Fragen des Suchtgiftmissbrauchs hinreichend vertrauten Arzt/Ärztin für den Bereich der oralen Substitutionsbehandlung von opioidabhängigen Suchtkranken (Weiterbildungsverordnung orale Substitution) idF BGBI II 2009/487

Regelungsinhalt:

- Qualifikation zur Durchführung der Substitutionsbehandlung
 - Umfassende Qualifikation (Indikation, Einstellung, Weiterbehandlung)
 - Basismodul + regelmäßige vertiefende Weiterbildung
 - Eingeschränkte Qualifikation (Weiterbehandlung)
 - Basismodul + regelmäßige vertiefende Weiterbildung
- Liste der qualifizierten ÄrztInnen
 - Eintragung grundsätzlich für die Dauer von 3 Jahren

III. Einführungserlass zur Neuordnung der Substitutionsbehandlung (26.4.2007)

Regelungsinhalt = Präzisierungen insb zu

- Rahmenbedingungen der Substitutionsbehandlung
- Aufgaben der AmtsärztInnen
- Mitgabe von Substitutionsmitteln
- Substitutionsnachweis
- Qualitätssicherungsmanagement/Ämter der Landesregierung
- Weiterbildung der AmtsärztInnen

III.1. Aufgaben der AmtsärztInnen

• AmtsärztInnen ist jede Verschreibung zur Kenntnis zu bringen

- Um Mehrfachverschreibungen oder allfälligen Wechsel Suchtkranker zwecks Mehrfachverschreibung entgegenzuwirken
- Örtliche Zuständigkeit
- Bericht im Falle eines Verstoßes gegen die Rezeptierungsvorschrift

Kontrolle der Substitutionsbehandlung, insb

- Formale Prüfung der Substitutions-Dauerverschreibung
- Überprüfung der Qualifikation des/r behandelnden ÄrztIn (WeiterbildungsVO)
- Überwachung von Indikation und Behandlung zur Qualitätssicherung
- Abklärung fachlicher Fragen
- Einvernehmliches Vorgehen iZm der Mitgabe von Substitutionsmitteln
- Vergewisserung, dass der/die PatientIn sich erforderlichenfalls weiteren gesundheitsbezogenen Maßnahmen und anderen Begleitmaßnahmen unterzieht/darauf hinwirken
- Kontakt mit allen in die Behandlung eingebundenen Stellen (Empfehlung)
- AmtsärztInnen sind von allen Unzukömmlichkeiten zu unterrichten.

III.2. Mitgabe von Substitutionsmitteln

Grundsätzlich täglich kontrollierte Einnahme, außer

- Bubrenorphin (kein bestimmter Abgabemodus)
- Sonn- und Feiertage
- Keine Hinweise auf bestimmungswidrige Verwendung oder Beigebrauch
 - bei beruflicher T\u00e4tigkeit, Teilnahme an einer AMS gef\u00f6rderten Aus- oder Weiterbildungsma\u00dfnahme oder sonstigen zeitlich (un-)begrenzten ber\u00fccksichtigungsw\u00fcrdigen Gr\u00fcnden,
 - Methadon und andere Substitutionsmittel (außer Bubrenorphin)
 - Morphinhaltige Arzneispezialitäten
 - max 7 Tagesdosen vs mehr als 7 Tagesdosen
 - bei vorübergehendem Aufenthaltswechsel (insb Urlaub)
 - Methadon, morphinhaltige Arzneimittel und andere Substitutionsmittel (außer Bubrenorphin)
 - max 28 vs max 14 Tagesdosen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt: stuefer@anwaltsbuero.at